

genossenschaften sind verpflichtet, monatlich einmal in ihrem Bereich die Durchführung der Verordnung vom 10. Dezember 1953 zu behandeln und darüber den Leitern der Abteilungen Handel und Versorgung bei den Räten der Bezirke im Zusammenhang mit der Planerfüllung Bericht zu erstatten.

4. Um das Unfallgeschehen und den Krankenstand bei den Mitarbeitern des Handels auf ein Minimum zu senken, sind in allen Betrieben Arbeitschutzvereinbarungen abzuschließen. Die in den Betriebsplänen enthaltenen Mittel müssen zweckentsprechend und termingerecht verwandt werden.
Die Leiter der Betriebe sind verpflichtet, zu garantieren, daß die im Plan festgelegten Investitionen für kulturelle und soziale Einrichtungen termingemäß ausgeführt werden. Sie haben vor der Belegschaft anlässlich der vierteljährlichen Rechenschaftslegung (Verordnung vom 10. Dezember 1953) darüber zu berichten.
5. Die Direktoren der HO und die Vorsitzenden der Kreisverbände der Konsumgenossenschaften werden verpflichtet, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um an die Beschäftigten täglich ein warmes Mittagessen auszugeben.
6. Die Organe des Ministeriums für Handel und Versorgung werden beauftragt, die Handelsbetriebe bei der Einrichtung von Kulturräumen und -häusern sowie bei der Bildung und Arbeit der Kulturgruppen zu unterstützen.

G.

über die Arbeit der staatlichen Organe zur Verbesserung der Arbeit des Handels

Das Ministerium für Handel und Versorgung hat es trotz einiger Erfolge ungenügend verstanden, seine Arbeit so zu organisieren, daß eine spürbare Wendung in der Arbeit, insbesondere in der Anleitung der Räte der Bezirke und Kreise sowie der Handelsorgane, erfolgte. Die jetzige Arbeitsweise des Ministeriums für Handel und Versorgung entspricht noch nicht den hohen Anforderungen, die an das zentrale Organ zur Leitung und Kontrolle des Binnenhandels im neuen Kurs gestellt werden müssen.

1. Es ist in Zukunft bei der Aufstellung des Warenbereitstellungsplanes unerlässlich, exakt wissenschaftlich heranzugehen und die ökonomischen Verhältnisse, die sozial-ökonomische Struktur und die bezirklichen Besonderheiten zu untersuchen und die Festigung des staatlichen und genossenschaftlichen Handels bei der Aufstellung des Planes zu berücksichtigen. Der Plan der Warenfonds muß außer der Warenbereitstellung die Entwicklung der Lagerbestände im Einzelhandel zum Inhalt haben. Der Plan für den Warenfonds ist durch das Ministerium für Handel und Versorgung auf die Bezirke auf die Gesamtmengen ohne Aufgliederung auf die Handelsorgane aufzuteilen. Die Bezirksaufteilung des Warenfonds ist von der Staatlichen Plankommission zu bestätigen. Die Räte der Bezirke haben die Aufgabe, entsprechend den besonderen Verhältnissen ihres Bezirkes die Aufteilung auf die Kreise vorzunehmen. Die Räte der Kreise haben in Zusammenarbeit mit den Handelsorganen den Warenfonds nach den Richtlinien des Ministeriums

für Handel und Versorgung entsprechend den besonderen Aufgaben der Handelsorgane aufzuteilen.

Um bei der Aufstellung des Planes für den Warenfonds im Ministerium für Handel und Versorgung zu erreichen, daß die Besonderheiten der Bezirke berücksichtigt werden, hat das Kollegium des Ministeriums für Handel und Versorgung die Pläne für den Warenfonds im Beisein von Vertretern der Staatlichen Plankommission, der für Handel und Versorgung zuständigen Stellvertreter der Vorsitzenden der Räte der Bezirke, von Vertretern der Bezirks-Plankommissionen und der Abteilungsleiter für Handel und Versorgung zu beschließen. Die Kaufkraftbilanzen der Plankommissionen der Räte der Bezirke, die diese in Zusammenarbeit mit den Abteilungen Handel und Versorgung der Räte der Bezirke und den Niederlassungen der Deutschen Notenbank ausarbeiten, sind bei der Festlegung der Bezirkspläne durch das Ministerium für Handel und Versorgung zugrunde zu legen.

2. Die Räte der Bezirke werden verpflichtet, Richtlinien über die Verteilung von Warenfonds auf die Kreise im Beisein der für Handel und Versorgung zuständigen Stellvertreter der Vorsitzenden, der Abteilungsleiter für Handel und Versorgung und der Vorsitzenden der Plankommissionen der Räte der Kreise im Bezirkstag zu beschließen.
3. Die Räte der Kreise werden verpflichtet, entsprechend den Richtlinien der Bezirke zu verfahren.
4. Das Ministerium für Handel und Versorgung wird verpflichtet, den Räten der Bezirke und Kreise sowie den Handelsorganen Anleitung zur Beschaffung und Ausarbeitung der notwendigen Planunterlagen sowie zur Aufschlüsselung der Pläne zu geben.
5. Die Kommission für Handel und Versorgung wird beauftragt, für ihre Tätigkeit eine Arbeitsordnung auszuarbeiten, die dem Präsidium des Ministerrates bis zum 15. August 1954 zur Bestätigung vorzulegen ist.

H.

Die Masseninitiative und Mitarbeit der Bevölkerung zur weiteren Verbesserung der Arbeit des Handels

Zur Lösung und zur weiteren Verbesserung der großen Aufgaben im Handel durch den Staatsapparat und die Handelsorgane ist die Mitarbeit der gesamten Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik unerlässlich. Das kann sie am besten, wenn sie die bestehenden Mängel und Schwächen in der Arbeit der Staats- und Handelsorgane offen aufdeckt, kritisiert und selbst Vorschläge zur Verbesserung der Arbeit im Handel unterbreitet. Weiterhin bieten die demokratische Presse, Käuferversammlungen, Mitgliederversammlungen, Wunsch- und Beschwerdebücher in den Verkaufsstellen sowie die Sprechstunden der Volksvertreter hierzu Gelegenheit.

1. Der Durchführung der Wettbewerbe kommt entscheidende Bedeutung zu. Die teilweise noch vorhandene Unterschätzung des sozialistischen Wettbewerbs um die Erhöhung der Verkaufskultur, der Erfüllung und Übererfüllung der Umsatzpläne sowie zur Senkung der Kosten ist zu überwinden.